

# Vertrag

gemäß § 1a der Bauordnung für Wien

**über die Leistung eines Kostenbeitrages für Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt „Breitenfurter Straße 178-182“**

abgeschlossen zwischen der

**BREI 178 GmbH**

und der

**Stadt Wien**

## 1. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

BO für Wien

ist das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien) idgF.

Planungsakte der Stadt Wien

sind die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Stadt Wien, ohne die das Projekt nicht verwirklicht werden kann.

Projekt

ist das Projekt Breitenfurter Straße 178-182, das insbesondere die unter Punkt 2.1. näher beschriebene Neunutzung der Projektfläche umfasst.

Projektfläche

ist jene Fläche, auf der das Projekt umgesetzt werden soll. Derzeit ist das das Grundstück Gst.Nr 835/3, EZ 805, KG 01801 Atzgersdorf im Ausmaß von 2027 m<sup>2</sup>. Im Falle nachträglicher Grundstücksveränderungen an der Projektfläche beziehen sich diese auch auf die geänderte Grundstücksfläche.

Projektwerberin

ist die BREI 178 GmbH (FN 452076 v) mit dem Sitz in Wien und der Adresse Löwelstraße 12/2/35, 1010 Wien.

Stadt Wien

ist die Gebietskörperschaft Wien.

Vertrag

ist dieser Vertrag über die Leistung eines Kostenbeitrages im Zusammenhang mit dem Projekt samt Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses



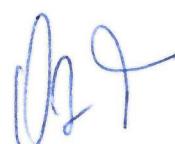
Vertrags bilden.

Vertragspartei(en)

sind die Projektwerberin und die Stadt Wien einzeln oder gemeinsam, jeweils entsprechend dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung dieses Vertrags.

Vertragsunterfertigung

ist – nach vorangegangener Unterfertigung dieses Vertrages durch die Projektwerberin – die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrages durch die für dieses Rechtsgeschäft zuständigen Gremien der Stadt Wien sowie die Unterfertigung durch die Stadt Wien.



## 2. Präambel

- 2.1. Die Projektwerberin ist Eigentümerin der Projektfläche. Unter dem Projekttitel „Breitenfurter Straße 178-182“ ist eine Neunutzung der Projektfläche beabsichtigt. Vorgesehen ist die Errichtung von freifinanziertem Wohnbau mit einer Wohnnutzfläche von ca. 5.700 m<sup>2</sup>.

Zu diesem Zweck sind Änderungen der Flächenwidmung der Projektfläche erforderlich.

- 2.2. Gemäß § 1a BO für Wien ist die Gemeinde Wien als Trägerin von Privatrechten berechtigt, zur Unterstützung der Verwirklichung der im § 1 Abs. 2 BO für Wien genannte Planungsziele, insbesondere zur Vorsorge ausreichender Flächen für den erforderlichen Wohnraum und für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, sowie über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festsetzung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur privatrechtliche Vereinbarungen zu schließen. Dieser Vertrag ist eine solche Vereinbarung gemäß § 1a BO für Wien.

## 3. Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

- 3.1. Die Projektwerberin verpflichtet sich, einen Kostenbeitrag für die Planung, Errichtung bzw. Umgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen samt der erforderlichen Einbauten im näheren Wirkungsbereich der Projektfläche (z.B. Wiegelestraße, Walter-Jurmann-Gasse, Breitenfurter Straße, Fußweg zwischen Breitenfurter Straße 174 und 176, Kreuzung Walter-Jurmann-Gasse#Breitenfurter Straße) in Höhe von EUR 160.000,- (inklusive aller Abgaben und Gebühren, jedoch exklusive USt) an die Stadt Wien zu leisten.
- 3.2. Planung, Ausschreibung, Vergabe und Übernahme der Ausführung von Bauleistungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen (gemäß Punkt 3.1.) erfolgen durch die Dienststellen der Stadt Wien (z.B. MA 28, MA 31, MA 33 und MA 42):

Die Projektwerberin bevollmächtigt die Dienststellen der Stadt Wien als vergebende Stellen mit diesem Vertrag, die gegenständlichen Planungs-, Bau-, Dienst und Lieferleistungen für die bzw. auf den öffentlichen Verkehrsflächen samt der erforderlichen Einbauten im näheren Wirkungsbereich der Projektfläche (z.B. Wiegelestraße, Walter-Jurmann-Gasse, Breitenfurter Straße, Fußweg zwischen Breitenfurter Straße 174 und 176, Kreuzung Walter-Jurmann-Gasse#Breitenfurter Straße) in Höhe von EUR 160.000,- (inklusive aller Abgaben und Gebühren, jedoch exklusive USt) an die Stadt Wien zu leisten.



derlichen Einbauten im näheren Wirkungsbereich der Projektfläche im Sinne des § 2 Z 42 BVerG 2018 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Beauftragung der Planungs-, Bau-, Dienst- und Lieferleistungen durch die Dienststellen der Stadt Wien für die bzw. auf den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt auf Rechnung der Projektwerberin.

Die Bauaufsicht, die formale Übernahme der Bauleistungen ebenso wie die Gewährleistungsverfolgung bzw. Koordination der Mängelbehebung erfolgt ausschließlich durch die Dienststellen der Stadt Wien.

### 3.3. Rechnungslegung:

Der von der Projektwerberin letztlich zu tragende Kostenbeitrag wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten von den Auftragnehmern direkt an die Projektwerberin verrechnet. Dazu werden die Rechnungen der planenden und ausführenden Firmen von den Dienststellen der Stadt Wien geprüft und an die Projektwerberin zur Anweisung übermittelt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Leistungsfortschritt.

Die Rechnungen sind lautend auf die Projektwerberin mit Bezugnahme auf den Projektnamen „Breitenfurter Straße 178-182“ sowie mit ausgewiesener Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (UStG) auszustellen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ohne Abzüge nach ordnungsgemäßem Eingang der geprüften Rechnung bei der Projektwerberin.

## 4. Wirksamwerden der Leistungspflichten und Fristen zu deren Erfüllung

- 4.1. Dieser Vertrag tritt mit Vertragsunterfertigung in Kraft. Die Leistungspflichten der Projektwerberin werden – ungeachtet einer allfälligen späteren Fälligkeit – mit Kundmachung der Planungsakte der Stadt Wien wirksam.
- 4.2. Die Projektwerberin verpflichtet sich dazu, alles wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, um sämtliche für die Realisierung des Projekts erforderlichen behördlichen Bewilligungen ohne unnötigen Aufschub zu erlangen.



- 4.3. Mit Wirksamwerden der Leistungspflichten und Vertragsunterfertigung beginnen auch die Erfüllungsfristen zu laufen. Die Projektwerberin verpflichtet sich zur Leistung des Kostenbeitrages gemäß Punkt 3. bis längstens 31.12.2024.

## **5. Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen**

- 5.1. Zur Sicherstellung der die Projektwerberin oder deren Rechtsnachfolger gemäß Punkt 3. iVm Punkt 4. jeweils treffenden Verpflichtungen übergibt die Projektwerberin mit einseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und Übermittlung an die Stadt Wien auch abstrakte Erfüllungsgarantien gemäß den Anforderungen der nachstehenden Punkte.
- 5.2. Die Erfüllungsgarantien werden jeweils als Bankgarantie eines großen im EWR ansässigen Kreditinstitutes erstklassiger Bonität begeben (Rating BBB+ oder vergleichbares Rating). Die Abwicklungssprache muss stets deutsch sein.
- 5.3. Die Erfüllungsgarantie hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen und dem Muster gemäß Anlage ./1 zu entsprechen:
- 5.3.1. Der Garantiebetrag muss in Summe mindestens auf EUR 192.000,-- inklusive USt lauten. Dieser Garantiebetrag kann auch durch mehrere Garantien beigebracht werden.
- 5.3.2. Die Gültigkeit der jeweiligen Erfüllungsgarantie muss bis zur vollständigen Erfüllung der die Projektwerberin nach diesem Vertrag jeweils treffenden Leistungspflichten gegeben sein. Droht die Erfüllungsgarantie abzulaufen und wird diese nicht bis drei Monate vor Ablauf durch eine neue Erfüllungsgarantie ersetzt, ist die Stadt Wien zur Ziehung der Erfüllungsgarantie berechtigt. Unter Einhaltung der Anforderungen an die Bankgarantien nach diesem Vertrag sind die Projektwerberinnen zum Austausch der gelegten Bankgarantien berechtigt, wobei die Rückstellung der bisherigen Bankgarantien durch die Stadt Wien Zug um Zug gegen Vorlage der neuen Bankgarantien zu erfolgen hat.
- 5.3.3. Jede Erfüllungsgarantie hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Abruf des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen der Stadt Wien, ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und



Aufrechnung mit der Erklärung, dass der Garantiefall eingetreten ist, erfolgen kann. Der Garantieabruf muss auch durch mehrere Teilabrufungen bis zum garantierten Betrag zulässig sein. Die abstrakte Garantieerklärung muss dem österreichischen Recht und der ausschließlichen örtlichen Gerichtszuständigkeit Wien und der inländischen Gerichts- und Vollstreckbarkeit unterliegen.

- 5.4. Die Stadt Wien ist berechtigt, die jeweilige Erfüllungsgarantie für alle Ansprüche gegenüber der Projektwerberin aus diesem Vertrag unter Mahnung und Gewährung einer vierwöchigen Nachfrist in Anspruch zu nehmen.
- 5.5. Mit vollständiger Erfüllung der die Projektwerberin nach diesem Vertrag treffenden Leistungspflichten ist die Erfüllungsgarantie – sofern sie nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen wurde – dem Garantiegeber zurückzustellen.

## **6. Vertragsstrafen**

- 6.1. Gerät die Projektwerberin mit der fristgerechten Erfüllung der Leistungspflichten gemäß Punkt 3. iVm Punkt 4. in Verzug, so ist sie zur Leistung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe verpflichtet. Diese beträgt je angefangener Woche EUR 5.000,-- inklusive USt in gesetzlicher Höhe. Die Vertragsstrafen sind in Summe mit höchstens EUR 100.000,-- inklusive USt in gesetzlicher Höhe beschränkt. Eine Vertragsstrafe ist der Stadt Wien binnen vier Wochen nach Einlangen einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung unter Darlegung des zu Grunde liegenden Anspruches zu bezahlen.
- 6.2. Vertragsstrafen sind kumulativ, jedoch mit dem vorgenannten Höchstbetrag beschränkt. Der Nachweis eines Schadens ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe stellt ferner lediglich einen Mindestersatz dar und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der Stadt Wien. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist von der Projektwerberin nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu ersetzen.
- 6.3. Für den Fall, dass die Projektwerberin nachweisen kann, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, ist die Höhe der Vertragsstrafe auf vier Wochen beschränkt. Weist die Projektwerberin nach, dass die Verzögerung der Sphäre der Stadt Wien zuzurechnen ist, gelangen die Bestimmungen dieses Punktes 6. nicht zur Anwendung.



## **7. Rücktrittsrecht der Projektwerberin**

- 7.1. Werden die Planungsakte der Stadt Wien, die Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts auf der Projektfläche sind, nicht bis längstens 31.3.2019 kundgemacht, so ist die Projektwerberin berechtigt, ohne Nachfrist von diesem Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs zurückzutreten.
- 7.2. Mit erfolgtem Rücktritt tritt dieser Vertrag in allen Punkten außer Kraft. Allenfalls bereits bezahlte Beträge bzw übergebene Bankgarantien sind diesfalls unverzüglich zurückzustellen.

## **8. Ausschluss von Haftungen bei Rückwidmung**

- 8.1. Wird die Flächenwidmung (inkl. Bebauungspläne) für die Projektfläche nachträglich (nach Erlass der Planungsakte der Stadt Wien) geändert (Rückwidmungen), so verzichtet die Projektwerberin für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt Wien auf Entschädigungsansprüche, auf welcher Rechtgrundlage auch immer:
  - 8.1.1. wenn die Flächenwidmung für die Projektflächen nicht bis zum 01.06.2028 durch entsprechende Baueinreichungen zur Gänze ausgeschöpft wird und die Flächenwidmung auf den tatsächlich konsumierten Umfang angepasst wird;
  - 8.1.2. wenn bewilligte Bauvorhaben nicht innerhalb der nach der BO für Wien vorgesehenen Fristen fertiggestellt werden;
  - 8.1.3. wenn die Projektwerberin aus welchen Gründen auch immer ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und sich damit die Voraussetzungen für die durch die Flächenwidmung (inkl. Bebauungspläne) intendierte Nutzung als nicht gegeben erweisen.

## **9. Mitteilungen**

- 9.1. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen gemäß diesem Vertrag sind schriftlich durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Vertragspartei abzugeben und an den Empfänger persönlich zu übergeben oder durch eingeschriebenen



Brief, durch Kurierdienst mit Empfangsbestätigung, durch Telefax mit Sendebestätigung oder per E-Mail mit rückbestätigtem Empfang zu senden. Die Erklärungen und Mitteilungen sind an die unten angegebene Adresse oder an eine Adresse zu senden, die unter Einhaltung dieser Regelung unter Bezugnahme auf diese Vertragsbestimmung bekannt gegeben wurde:

**Für die Stadt Wien:**

Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK

1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, Halbstock, Tür 201

zH Dr. Daniela Strassl

E-Mail: [daniela.strassl@wien.gv.at](mailto:daniela.strassl@wien.gv.at) und in Kopie an [post@md-bd.wien.gv.at](mailto:post@md-bd.wien.gv.at)

**Projektwerberin:**

BREI 178 GmbH

1010 Wien, Löwelstraße 12/2/35

zH Mag. Livius Tramontana

E-Mail: [livius.tramontana@cc1immo.at](mailto:livius.tramontana@cc1immo.at)

9.2. Der Zugang von Mitteilungen wird widerlegbar vermutet

- im Falle der persönlichen Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe,
- im Falle eines eingeschriebenen Briefes oder durch Kurierdienst im Inland drei Werktagen, im Ausland fünf Werktagen, jeweils nach Aufgabe bei der Post oder dem Kurierdienst,
- und im Falle der Übermittlung per Telefax oder E-Mail zum Zeitpunkt, an dem das Telefax oder E-Mail gesendet ist.

9.3. Fällt dieser Zeitpunkt gemäß Punkt 9.2. auf einen Tag, der beim Empfänger kein Werktag ist, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zugangszeitpunkt.

9.4. Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Rechtsvertretung der Vertragsparteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Vertragsparteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Vertragspartei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Vertragspartei nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag den Zugang vorsieht.



## **10. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## **11. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das sachlich in Handelssachen für Wien zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

## **12. Kosten, Steuern und Gebühren**

- 12.1. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung sowie Erfüllung und Durchsetzung dieses Vertrags, wie insbesondere Kosten der rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Beratung, selbst.
- 12.2. Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages allenfalls verbundenen Gebühren und Verkehrsteuern, insbesondere auch eine allenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie Kosten für eventuell erforderliche Vermessungen und Erstellung von Teilungsplänen werden von der Projektwerberin getragen.
- 12.3. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages (das sind die Kosten der Herstellung der Vertragsausfertigungen samt Beilagen in vereinbarter Anzahl) trägt die Projektwerberin.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, un-



wirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

#### **14. Rechtsnachfolge**

- 14.1. Die Projektwerberin verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vollinhaltlich auf allfällige „(Einzel)rechtsnachfolger“ an der Projektfläche (§ 1a Abs. 5 BO für Wien) zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass sich Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt Wien zur vollumfänglichen Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags und zur weiteren Überbindung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf weitere Rechtsnachfolger verpflichten, und halten die Stadt Wien diesbezüglich schad- und klaglos.
- 14.2. Abweichend von der allgemeinen Überbindungsverpflichtung auf Rechtsnachfolger wird für den Fall der Wohnungseigentumsbegründung die Verpflichtung zur Überbindung auf die künftigen Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentumswerber (sofern nicht solche Rechtsnachfolger mehr als 5 Wohnungen oder mehr als 10% der Nutzfläche im Wohnungseigentum erwerben) ausgenommen. Rechtsnachfolger, die mehr als 5 Wohnungen oder mehr als 10% der Nutzfläche erworben haben, haften unvermindert und solidarisch, bis diese Verpflichtung durch vollständige Erfüllung endet.
- 14.3. Ungeachtet einer Überbindung auf einen Rechtsnachfolger haftet die Projektwerberin für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch mit solchen Rechtsnachfolgern fort und hält die Stadt Wien aus einer allfälligen Rechtsnachfolge schad- und klaglos. Mehrere Rechtsnachfolger haften solidarisch.

#### **15. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

- 15.1. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Wien.
- 15.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragsparteien zu unterfertigen ist, sofern nicht



eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

- 15.3. Abgesehen von der Überbindung von Pflichten gemäß Punkt 14. gelten sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich für die Vertragsparteien dieses Vertrags. Dritte können keine Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen.
- 15.4. Die Nichtausübung oder die nicht sofortige oder nicht gänzliche Ausübung eines Rechtes gemäß diesem Vertrag durch eine Vertragspartei hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt ein Verzicht auf ein Recht nach diesem Vertrag nur für diesen einen Fall und Zweck.
- 15.5. Dieser Vertrag und alle Urkunden, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags. Allfällige frühere in diesem Zusammenhang getroffene Absprachen und Vereinbarungen der Vertragsparteien, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten mit Vertragsunterfertigung außer Kraft.

## **16. Abschluss dieses Vertrages und Ausfertigungen**

- 16.1. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zunächst von der Projektwerberin unterfertigt wird. Mit Unterfertigung dieses Vertrages durch die Projektwerberin und Übermittlung an die Stadt Wien bleibt die Projektwerberin mit dem solcher Art erfolgenden Anbot auf Abschluss des Vertrages der Stadt Wien sechs Monate im Wort.
- 16.2. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

## **17. Anlagen**

Alle diesem Vertrag angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages:



## Muster Erfüllungsgarantie – Anlage ./1

Wien, am 22.10.18

  
**BREI 178 GmbH**  
Löwelstraße 12/2/35  
1010 Wien

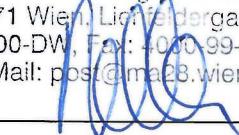
---

BREI 178 GmbH

Wien, am 8.1.2019

Magistrat der Stadt Wien  
**Magistratsabteilung 28**  
Straßenverwaltung und Straßenbau  
1171 Wien, Lichtenbergasse 96  
4000-DW, Fax: 4000-99-49610  
E-Mail: post@ma28.wien.gv.at

---

  
Stadt Wien (MA 28)

**M U S T E R E I N E S G A R A N T I E B R I E F E S**  
**als Sicherstellung (Erfüllungsgarantie)**

An die  
Stadt Wien  
Magistratsabteilung \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Wir haben davon Kenntnis, dass zwischen Ihnen und Frau / Herrn / der Firma ..... anlässlich ..... der Erlag einer Sicherheitsleistung vereinbart wurde.

Diese Sicherheitsleistung dient zur Besicherung aller Ansprüche Ihrerseits aus dem Vertrag und beträgt EUR ..... .

Zur Besicherung aller Ansprüche Ihrerseits aus dem Vertrag verpflichten wir uns daher unwiderruflich, falls die Stadt Wien gegen Frau/ Herrn/ die Firma ..... aufrechenbare Forderungen einschließlich aller Abgabenforderungen, aus welchem Rechtsverhältnis auch immer, erheben sollte, den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch EUR ..... , **ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung** binnen zehn Bankarbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung auf die bekannt gegebene Kontenverbindung zu überweisen. In Ihrem Aufforderungsschreiben haben sie zu erklären, dass aus dem Vertrag der Garantiefall eingetreten ist.

Diese Garantie kann auch durch mehrere Teilabrufungen bis zum vorstehend garantierten Betrag abgerufen werden. Durch jede Inanspruchnahme reduziert sich unsere Haftung im Ausmaß des angeforderten Betrages.

Die Garantieverpflichtung erlischt am (DATUM), sofern die an uns, (GARANTIEGEBER), (ADRESSE), gerichtete schriftliche Zahlungsaufforderung nicht spätestens mit Ablauf dieses Tages bei uns einlangt.

Eine Inanspruchnahme mittels Telefax (FAXNUMMER) bis zum genannten Ablaufdatum wird zur Fristwahrung als ausreichend angesehen, sofern das Original der Inanspruchnahme binnen 7 (sieben) Tagen ab Einlangen des Telefax (wenn auch erst nach dem genannten Ablaufdatum) bei uns einlangt.

straßenviertl	Garantiebrief Muster Städtebaulicher Vertrag	Stand: 24.11.2017	Revidiert durch MDR, zur Zahl MDR-818279-2017-6	Seite 1 von 2
---------------	---	-------------------	--	---------------

Diese Garantie erlischt ferner mit Rückstellung dieser Garantieerklärung an uns im Original.

Für diese Garantie gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen, sofern diese auf ein anderes, als das österreichische Recht verweisen.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Garantie entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich für Handelssachen zuständige Gericht vereinbart.

Diese Garantie tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass uns die beiliegende Abschrift des gegenständlichen Garantiebriefes vom Magistrat der Stadt Wien unterschrieben zurück gesendet wird.

Stampiglie und rechtsgültige Unterschrift  
des Kreditinstitutes